



PASSAU

Leben an drei Flüssen



ÜBERSICHTSPLAN

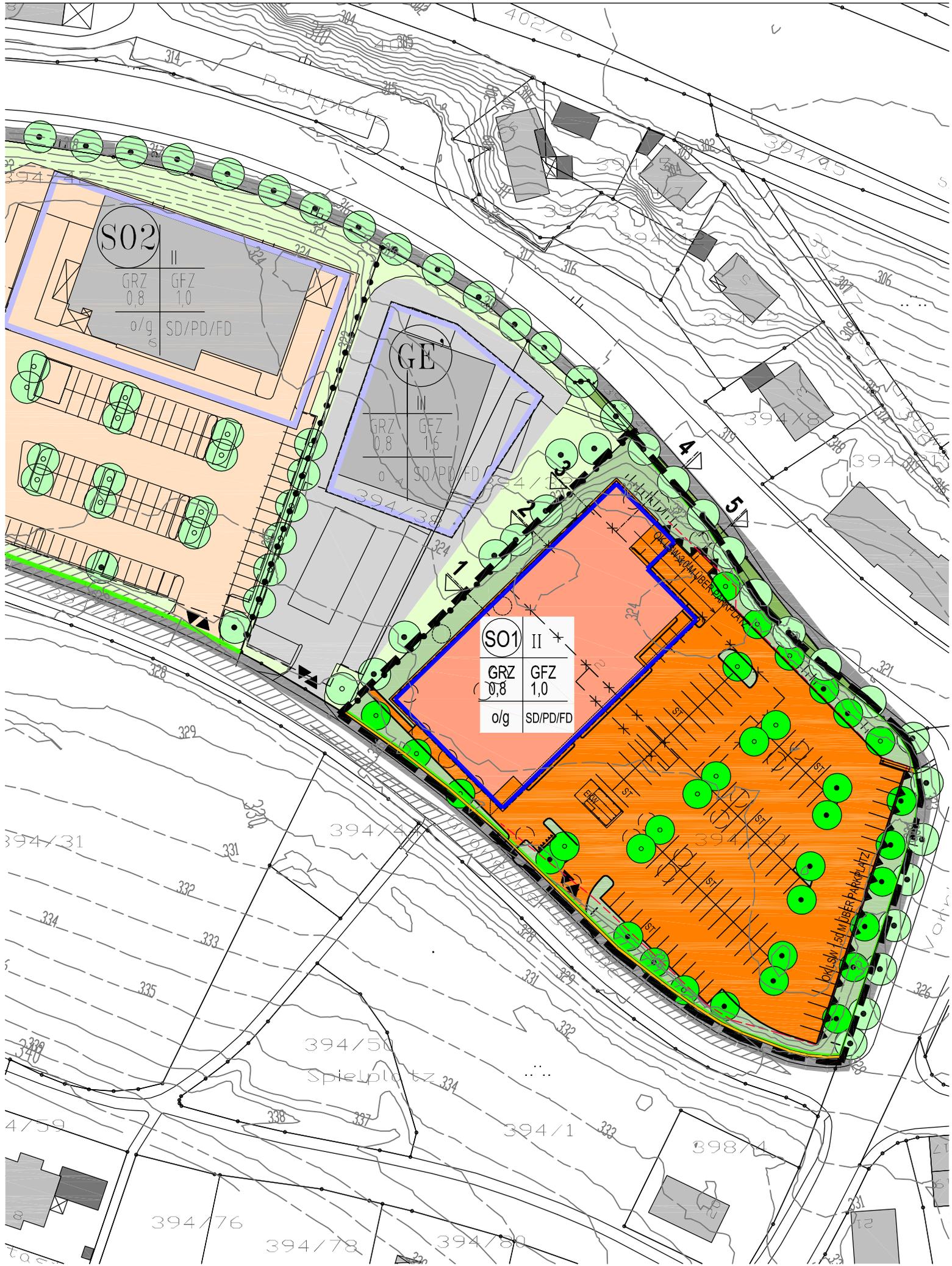
OHNE MASSTAB

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDENUNGSPLAN DER STADT PASSAU
"GRANECK",
5. ÄNDERUNG
GEMARKUNG HAIDENHOF

STADTPLANUNG		STATUS	DATUM	NAME
MITSCHELEN + GERSTL, ARCHITEKTEN DIPL.ING.(FH)	BEARBEITET		17.04.2018	
				
M 1 : 1000				

STADTPLANUNG





PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG



SONDERGEBIET SO EINZELHANDEL: HIER LEBENSMITTELDISCOUNTER (§ 11 BAUNVO I. D. FASSUNG V. 23.01.1990)
DIE VERKAUFSFLÄCHE DARF INSGESAMT 1300 QM NICHT ÜBERSCHREITEN
DIE BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE IST INSGESAMT AUF 2500 QM BEGRENZT.

IM HINBLICK AUF DIE GEPLANTE STELLPLATZSITUATION IST DIE GEWERBLICHE NUTZUNG, INKLUSIVE DES DAMIT VERBUNDENEN AN-, ABFAHRTS- UND LIEFER- VERKEHR NUR WÄHREND DER TAGESZEIT (06.00 – 22.00 UHR) ZULÄSSIG. WÄHREND DER NACHT (22.00 – 6.00 UHR) DARF EIN FLÄCHEN- BEZOGENER SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON 45 dB(A) NICHT ÜBER- SCHRITTEN WERDEN. DER STÖRUNGSGRAD WIRD ENTSPRECHEND EINEM MISCHGEBIET FESTGESETZT.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS NUTZUNGSSCHABLONE

GRZ	0,8 MAX. ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	1,0 MAX. ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
II	MAX. ZUL. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

1.3 BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
o	OFFENE BAUWEISE
	BAUGRENZE DIE ABSTANDSFLÄCHEN GEM. ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN. VORDÄCHER AUSSERHALB DER BAUGRENZE BIS 3,0 M ZULÄSSIG.

1.4 VERKEHRSFLÄCHEN

	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE; HIER: GEHWEGVERBREITERUNG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (ABTRENNUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUND)
	EIN- UND AUSFAHRTEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

	GRÜNFLÄCHE, PRIVAT
---	--------------------

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	BÄUME, GEHÖLZ ZU ERHALTEN
	LAUBBÄUME 1. UND 2. ORDNUNG ZU PFLANZEN GEMÄSS PFLANZLISTE
	BÄUME ZU RODEN

1.7 SONSTIGE PLANZEICHEN

SD/PF/FD

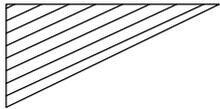
ZUL. DACHFORMEN: SATTELDACH, PULTDACH, FLACHDACH



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 5. ÄNDERUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES GRANECK, 3. ÄNDERUNG



SICHTDREIECKE (INNERHALB VON SICHTDREIECKEN AN EINMÜNDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF DIE SICHT AB 0,80 METER HÖHE NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.)



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN



PRIVATE SCHALLSCHUTZANLAGE GEM. SCHALLTECHNISCHEN BERICHT NR. S1712117 VOM 20.12.2017 IB GEOPLAN

ST

STELLPLÄTZE

1.8 HINWEISE



BEST. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER



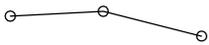
GEPLANTE GEBÄUDE (VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER)



ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

394/33

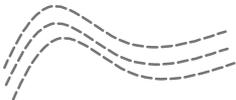
FLURSTÜCKSNUMMER



BEST. FLURSTÜCKSGRENZE

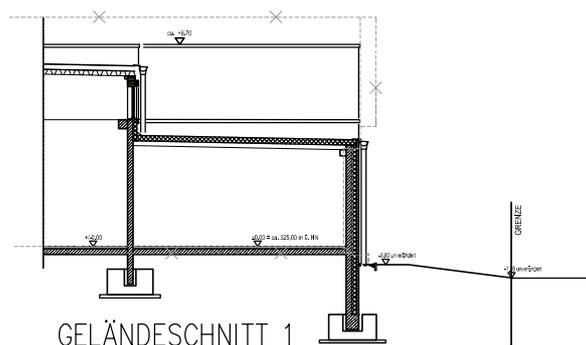


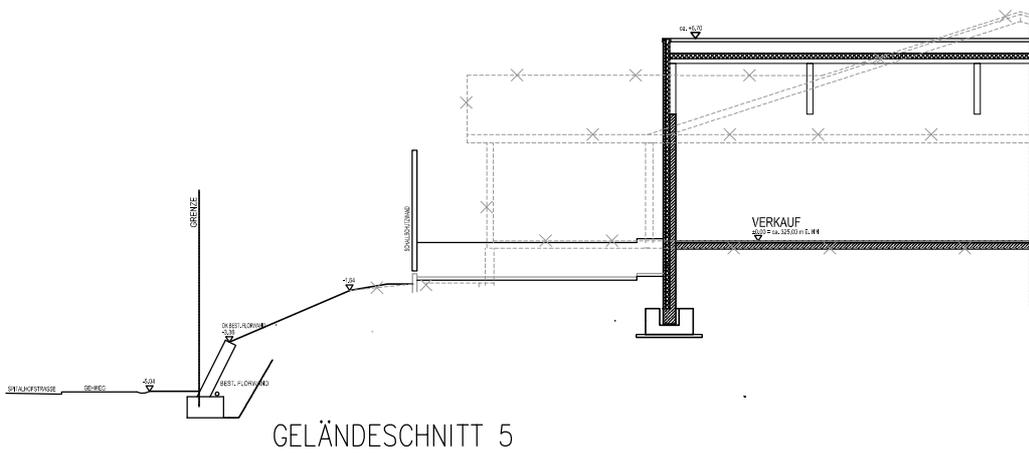
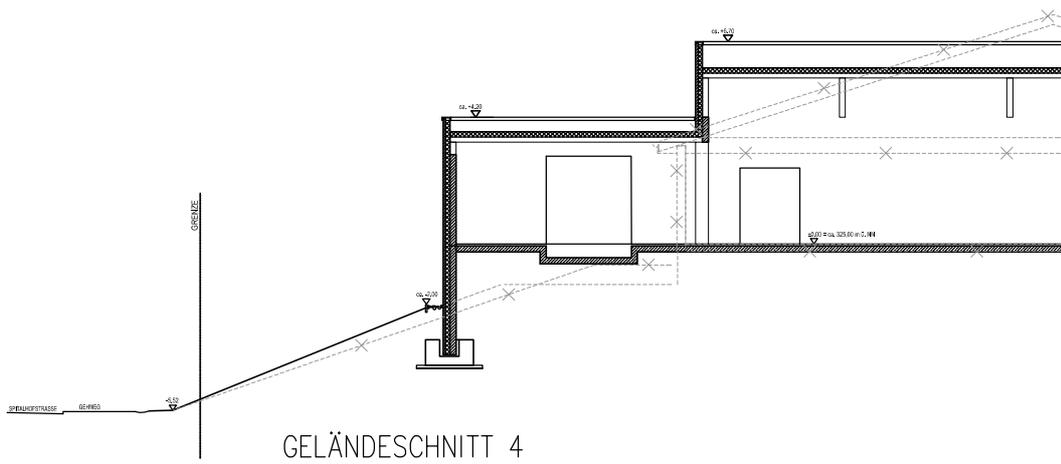
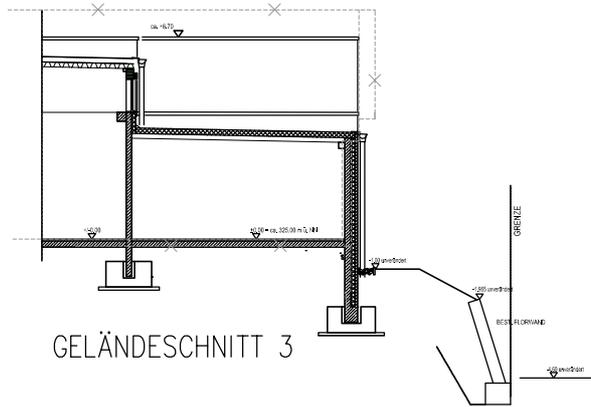
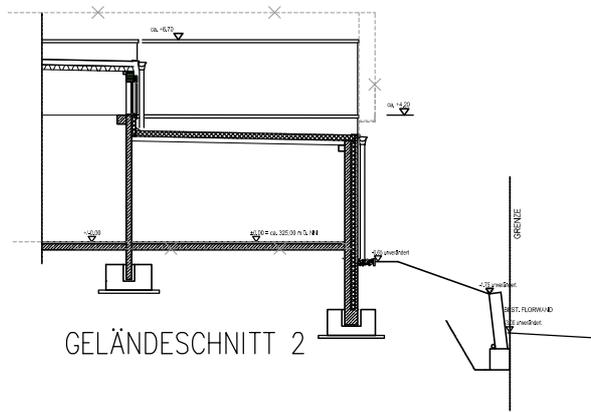
BÖSCHUNGEN



HÖHENLINIEN

GELÄNDESCHNITTE





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. BAULICHE NUTZUNG

1. GARAGEN, TIEFGARAGEN UND CARPORTS
GARAGEN, TIEFGARAGEN UND CARPORTS SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
2. NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 U. 2 BAUNVO SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
AUFGRUND DER ENGGESETZTEN BAUGRENZE AM HAUPTGEBÄUDE IST EINE EINKAUFSWAGENBOX ALS UNTERGEORDNETES GEBÄUDE BIS MAX. 150 KUBIKMETER IM PARKPLATZBEREICH AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG.
EBENSO IST DIE ERRICHTUNG VON E-LADESTATIONEN AUSSERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG.
3. STELLPLÄTZE
STELLPLÄTZE SIND INNERHALB UND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG, JEDOCH NICHT INNERHALB DER FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN.

B. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (ART. 81 BAYBO)

1. GEBÄUDE
 - 1.1 DIE ERDGESCHOSSOBERKANTE DES GEPLANTEN GEBÄUDES IST AUF OBERKANTE BESTAND ZU BEZIEHEN.
 - 1.2 DACHAUSBILDUNG
ALS DACHAUSBILDUNG SIND SATTELDACH (SD), PULTDACH (PD) UND FLACHDACH (FD) MIT EINER NEIGUNG VON 2° -15° ZULÄSSIG.
ALS DECKUNGSMATERIALIEN SIND ZULÄSSIG: BLECHEINDECKUNG, FASERZEMENTPLATTEN, ZIEGEL- BZW. BETONSTEINPLATTEN (IN NATURTÖNEN) UND FOLIENDÄCHER.
 - 1.3 FASSADEN
DIE FARBLICHE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST MIT DER STADT PASSAU ABZUSTIMMEN.
WERBEANLAGEN AN FASSADEN MÜSSEN SICH NACH MASSSTAB, ANBRINGUNGSART, WERKSTOFF UND FARBE IN DIE GESAMTARCHITEKTUR DES JEWEILIGEN GEBÄUDES EINGLIEDERN.
 - 1.4 DACHDECKUNG
UNBESCHICHTETE KUPFER-, ZINK- UND BLEIGEDECKTE DACHFLÄCHEN SIND ZU VERMEIDEN. AB EINER FLÄCHE VON 50 m² MÜSSEN BEI DIESEN MATERIALIEN ZUGELASSENE ANLAGEN GEM. ART. 41 BAYWG ZUR VORREINIGUNG DES NIEDERSCHLAGSWASERS VERWENDET WERDEN.
 - 1.5 SONNENENERGIE (PV-ANLAGEN)
ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE SIND SOWOHL AUF DACHFLÄCHEN ALS AUCH AUF SENKRECHTEN BAUTEILEN WIE AUSSENFASSADEN ZULÄSSIG.
2. AUSSENANLAGEN
 - 2.1 STÜTZMAUERN
SICHTBARE STÜTZMAUERN SIND NUR BEI GELÄNDE- ODER BETRIEBSBEDINGTEN ERFORDERNISSEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M ZULÄSSIG.
SIE MÜSSEN EINEN ABSTAND ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE VON MINDESTENS 3 M HABEN UND SIND NACH MÖGLICHKEIT EINZUGRÜNEN.
DIE BEST. BÖSCHUNGSSICHERUNGEN DURCH FLORWÄNDE BZW. GABIONENWÄNDE IM NORDWESTEN UND NORDOSTEN SIND ZU ERHALTEN.
LÄRMSCHUTZWÄNDE SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 4,0 ZULÄSSIG.
 - 2.2 EINFRIEDUNG
ZULÄSSIG SIND METALL- UND MASCHENDRAHTZÄUNE IN EINER HÖHE BIS 2,5 M.

C VER- UND ENTSORGUNG

1. OBERFLÄCHENWASSER DER BAUFLÄCHEN
ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWASSER ALLER ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN, EINSCHLIESSL. DER VERKEHRSFLÄCHEN, NICHT AUF ÖFFENTLICHEN STRASSENGRUND BZW. IN DIE STRASSENENTWÄSSERUNGSANLAGEN ABGELEITET WERDEN.
2. WASSERVERSORGUNG
EINE ORDNUNGSGEMÄSSE VERSORGUNG MIT TRINK- UND BRAUCHWASSER IST SICHERGESTELLT. MIT TRINKWASSER IST SPARSAM UMZUGEHEN. AUF DIE TECHNISCHEN MÖGLICHKEITEN WIRD HINGEWIESEN.
3. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ
ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEM GRUNDSTÜCK EINSCHL. IHRER ZUFahrTEN MÜSSEN DEN BAUAUFSICHTLICH EINGEFÜHRTEN RICHTLINIEN ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR ENTSPRECHEN.
DIE MÖGLICHKEITEN ZUR ANLEITERUNG MITTELS DREHLEITERN SIND DABEI BESONDERS ZU BERÜCKSICHTIGEN.
4. OBERFLÄCHENWASSERENTSORGUNG BEI NEUBAUMASSNAHMEN
GEMÄSS § 55 WHG (WASSERHAUSHALTSGESETZ) IST DAS AUF EINEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN ODER ÜBER EINE KANALISATION OHNE VERMISCHUNG MIT SCHMUTZWASSER IN EIN GEWÄSSER EINZULEITEN.
BEI NEUANSCHLÜSSEN IST GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANZUSTREBEN. WIRD MIT HILFE EINES SICHERVERSUCHES NACHGEWIESEN, DASS EINE VERSICKERUNG AUSSCHIEDET UND KEIN GEEIGNETER VORFLUTER IN DER NÄHE IST, KANN IN AUSNAHMEFÄLLEN EINE GEDRÖSSELTE EINLEITUNG IN DEN MISCHWASSERKANAL ERLAUBT WERDEN.
DIE ENTWÄSSERUNGSANLAGEN DER JEWEILIGEN EINZELBAUVORHABEN – INSBESONDERE BEZÜGLICH DER EINLEITUNG IN DIE KANALISATION – SIND DAHER MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ABZUSTIMMEN. DIE WEITEREN DETAILS DER ENTWÄSSERUNG SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT DER DST. 450 STADTENTWÄSSERUNG ZU REGELN.
DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.
WENN DIE BEFESTIGTE FLÄCHE DES GRUNDSTÜCKS > 800 QM IST, IST GEMÄSS DIN 1986-100 EIN ÜBERFLUTUNGSNACHWEIS ZU FÜHREN.

D. VERKEHRSFLÄCHEN

1. STELLPLÄTZE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN WIE FOLGT ZU GESTALTEN:
 - WASSERGEBUNDENER BELAG
 - BETONPFLASTER MIT RASENFUGE, GRAU
 - NATURSTEINPFLASTER MIT RASENFUGE
 - RASENGITTERSTEINE
 - SCHÖTERRASEN
 - DRAINFÄHIGES BETONPFLASTER
2. DIE FLÄCHEN, DIE NICHT FÜR ZUFahrTEN UND ZUGÄNGE BENÖTIGT WERDEN, SIND ALS GRÜNFLÄCHEN AUSZUBILDEN.
3. FAHRRADSTELLPLÄTZE:
STELLPLÄTZE FÜR FAHRRÄDER SIND IN AUSREICHENDER ZAHL (1 FAHRRADSTELLPLATZ JE 150 QM HNF) UND GRÖSSE (MIND. 1,25 QM JE FAHRRADSTELLPLATZ) SOWIE IN GEEIGNETER BESCHAFFENHEIT (ZUM ANSCHLIESSEN DES RAHMENS) ZU ERRICHTEN.

E. WERBENALAGEN

1. WERBEANLAGEN MÜSSEN NACH GRÖSSE, ART, GESTALTUNG UND PROPORTIONALITÄT SO GESTALTET SEIN, DASS SIE NICHT VERUNSTALTEND WIRKEN UND AUCH DAS STRASSEN-, ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD NICHT VERUNSTALTEN UND KEINE BLENDWIRKUNG AUF DIE BENACHBARTEN WOHNBEBAUUNG ODER DEN STRASSENVERKEHR HABEN.

F. GRÜNORDNUNG

BEPFLANZUNG § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

1. PFLANZUNG VON BÄUMEN
 - 1.1 AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK IST EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM JE 200 m² BEBAUTER UND BEFESTIGTER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU PFLANZEN. DIE DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZTEN BÄUME SIND MIT ANZURECHNEN.
 - 1.2 ZUR BEGRÜNUNG VON STELLPLÄTZEN IST PRO 10 STELLPLÄTZE EIN BAUM 1. ODER 2. ORDNUNG GEMÄSS C1.4 IN EINER MIND. 10 QM GROSSEN ANGESÄTEN ODER BEPFLANZTEN BAUMSCHEIBE ZUPFLANZEN.

- 1.3 DIE PFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES JEWEILIGEN STRASSENBAULASTTRÄGERS. DIE BEPFLANZUNG DARF NICHT IN DAS LICHTRAUM-PROFIL DER STRASSE RAGEN. BÄUME SIND AUSZUASTEN, STRÄUCHER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN. AUF DIE STRASSENENTWÄSSERUNG IST RÜCKSICHT ZU NEHMEN.
- 1.4 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDS-VORSCHRIFTEN VON FERNMELDEAMT, ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT, STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN.
- 1.5 ZU ERHALTENDER BAUM- UND VEGETATIONSBESTAND IST VOR BEGINN DER BAUARBEITEN DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN.
- 1.6 DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZTE BAUMPFLANZUNGEN
ES SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME 1. UND 2. ORDNUNG AUTOCHTHONER HERKUNFT ALS HOCHSTAMM MIND. 3xv MB, STU 16-18 CM GEMÄSS ARTENLISTE 3.1 ZU VERWENDEN. FÜR DIE BEPFLANZUNG VON STELLPLÄTZEN SIND SORTEN ZULÄSSIG.
2. MINDESTENS 20% DER GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND ALS WIESEN- BZW. GEHÖLZFLÄCHEN OHNE JEGLICHE VERSIEGELUNG ODER INANSPRUCHNAHME ANZULEGEN. DURCH PLANZEICHEN FEST-GESETZTE GRÜN- BZW. GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DARAUF ANZURECHNEN. FÜR DIE ANLAGE VON WIESENFLÄCHEN IST AUTOCHTHONES SAATGUT ZU VERWENDEN. GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND GEMÄSS ARTENLISTE 3.2 VORZUNEHMEN.

3. ARTENLISTEN

3.1 ARTENLISTE 1

LAUBBÄUME I. UND II. ORDNUNG AUTOCHTHONER HERKUNFT MIT AUSNAHME DER SORTEN
H. 3XV. MB, STU 16 - 18 CM

ACER CAMESTRE - FELDAHORN
ACER PLATANOIDES - SPITZAHORN
ACER PLATANOIDES 'GLOBOSUM' - KUGELAHORN
AESCULUS CARNEA 'BRIOTII' - ROTBLÜHENDE
KASTANIE
BETULA PENDULA - BIRKE
CARPINUS BETULUS - HAINBUCH
PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCH
PYRUS PYRASTER - HOLZBIRNE
QUERCUS ROBUR - STIELEICHE
SORBUS AUCUPARIA - VOGELBEERE
TILIA CORDATA - WINTERLINDE

3.2 ARTENLISTE 2

STRÄUCHER UND HEISTER AUTOCHTHONER HERKUNFT

80 % STRÄUCHER

20 % HEISTER

STRÄUCHER: 60 - 100 CM

CORYLUS AVELLANA - HASEL
CRATAEGUS OXYACANTHA - ZWEIGRIFFLIGER WEISSDORN
CRATAEGUS MONOGYNA - EINGRIFFLIGER WEISSDORN
CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL
CORNUS MAS - KORNELKIRSCH
EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN
LONICERA XYLOSTEUM - GEWÖHNLICHE HECKENKIRSCH

LIGISTRUM VULGARE - GEMEINER LIGUSTER
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE
RHAMNUS CATHARTICUS - KREUZDORN
ROSA ARVENSIS - HECKENROSE
VIBURNUM OPULUS - GEWÖHNLICHER SCHNEEBALL

HEISTER: 2XV.MB, 200 – 250 CM

ACER CAMESTRE – FELDAHORN

BETULA PENDULA – BIRKE

CARPINUS BETULUS – HAINBUCH

PRUNUS AVIUM – VOGELKIRSCH

PYRUS PYRASTER – HOLZBIRNE

QUERCUS PETRAEA – TRAUBENEICHE

QUERCUS ROBUR – STIELEICHE

SALIX CAPREA – SALWEIDE

SORBUS AUCUPARIA – VOGELBEERE

SORBUS TORMINALIS – ELSBEERE

TILIA CORDATA – WINTERLINDE

4. SCHUTZ DES OBERBODENS

BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DASS ER ZU JEDER ZEIT VERWENDUNGSFÄHIG IST. OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN.

5. PFLEGE DER PFLANZUNG

DIE FESTGESETZTE BEPFLANZUNG IST ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN.
BEI AUSFALL VON PFLANZUNGEN IST ENTSPRECHEND DEN GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN NACHZUPFLANZEN.

6. FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

JEDEM BAUANTRAG IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN MIT BEPFLANZUNGS- UND MATERIALANGABEN, DIE AUS DEN GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTWICKELT WURDEN, BEIZUGEBEN. DER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN IST TEIL DER GENEHMIGUNGSPLANUNG.

G. SCHALLSCHUTZ

ENTLANG DER ANLIEFERZONE, BAULICH ANSCHLIESSEND AN DAS GEBÄUDE, WIRD EINE 3 M HOHE LÄRMSCHUTZANLAGE AB OK PARKPLATZ ZUR ABSCHIRMUNG DER BELADETÄTIGKEITEN SOWIE DES PRESSCONTAINERS ERRICHTET (GESAMTLÄNGE CA. 23 M).

ENTLANG DER ÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE WIRD ZUR ABSCHIRMUNG DER STELLPLÄTZE EINE WEITERE LÄRMSCHUTZANLAGE MIT 1,5 M HÖHE AB OK PARKPLATZ UND EINER LÄNGE VON CA. 63 M ERRICHTET.

SIEHE HIERZU: SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. S1712117 VOM 20.12.2017; IB GEOPLAN

H. HINWEISE

1. TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

IM PLANBEREICH BEFINDEN SICH TELEKOMMUNIKATIONSANLAGEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH. VOR TIEFBAUARBEITEN ÜBER ODER IN UNMITTELBARER NÄHE DER ANLAGEN IST ES ERFORDERLICH, DASS SICH DIE BAUAUSFÜHRENDE VORHER VOM ZUSTÄNDIGEN RESSORT, FAX: 0391-580213737, E-MAIL: PLANAUSKUNFT.SUED@TELEKOM.DE, IN DIE GENAUE LAGE DIESER ANLAGEN EINWEISEN LASSEN.

2. FASSADENBEGRÜNUNG:

ES WIRD EMPFOHLEN, AN DEN FASSADEN OHNE GLIEDERENDE MAUERÖFFNUNGEN EINE FASSADENBEGRÜNUNG VORZUSEHEN (ARTEN Z.B. WILDER WEIN, MAUERWEIN, EFEU, JELÄNGERJELIEBER, GEISSBLATT).

3. LADEINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROMOBILITÄT

IM PARKPLATZBEREICH IST VORGESEHEN, EINE LADESTATION FÜR E-FAHRZEUGE UND E-BIKES ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG VON LÄRM- UND SCHADSTOFF-BELASTUNGEN EINZURICHTEN.

4. SCHALLSCHUTZ

DURCH FOLGENDE MASSNAHMEN KANN EINE EINHALTUNG DER REDUZIERTE IMMISSIONSRICHTWERTE IM TAGZEITRAUM GEWÄHRLEISTET WERDEN.

DIE AUSSENAGGREGATE DÜRFEN DIE FOLGENDEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL NICHT ÜBERSCHREITEN:

KÄLTEGERÄTE BACKSHOP (2x) JE 66,0 dB(A)

KÜHLUNG AKTENRAUM 59,0 dB(A)

KÜHLUNG LADEN 78,0 dB(A)

AUSSENGERÄTE CO2-ANLAGE 73,0 dB(A)

DACHGAUBEN LÜFTUNGSGERÄT (2x) JE 72,0 dB(A)

DIE ZULIEFERZEITEN FÜR DEN BE- UND ENTLADEVERKEHR SIND AUF DEN ZEITRAUM VON 6.00 BIS 22.00 UHR ZU BESCHRÄNKEN.

DIE BE- UND ENTLADEVORGÄNGE IM ANLIEFERBEREICH SIND PER ELEKTROHUBWAGEN BZW. E-AMEISE AUSZUFÜHREN.

DIE EINKAUFSWAGENSAMMELBOXEN SIND EINZUHAUSEN UND ZU ÜBERDACHEN.

EIN BETRIEB VON PRESSCONTAINERN IM AUSSENBEREICH IST AUSSCHLIESSLICH IM ZEITRAUM VON 7.00 – 20.00 UHR ZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE

GEMARKUNG: PASSAU

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 12.02.2018 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 16.02.2018 BIS 19.03.2018 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 04 VOM 07.02.2018 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 14.05.2018 GEMÄSS §10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU, DEN 18. MAI 2018
STADT PASSAU

SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 12 AM 23.05.2018 RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU, DEN 18. MAI 2018
STADT PASSAU

SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER